

## Coronavirus SARS-CoV-2

# Arbeitsschutz in der Schwangerschaft

### Allgemein gilt:

Der Arbeitsschutz für die Beschäftigten eines Betriebes liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Er hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und daraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln. Sowohl die tätigkeitsbedingten Gefährdungen am Arbeitsplatz als auch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Im Hinblick auf die derzeitige Corona-Pandemie sollte die erforderliche Überprüfung und Aktualisierung möglichst unter Beteiligung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes und ggf. der Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat er der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat! Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (z. B. Unterbindung des Kontaktes mit Kollegen, Patienten und Kunden, Homeoffice-Tätigkeit etc.)

Wenn eine Umgestaltung nicht möglich ist:

2. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz (z. B. Verwaltungsarbeiten in einem nicht gefährdenden Bereich)

Wenn eine Umsetzung auch nicht möglich ist:

3. Freistellung von der Arbeit (**betriebliches** Beschäftigungsverbot)

Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne der §§ 9 bis 11 Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgestellt, die weder durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel vermieden werden können, darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau nicht weiter beschäftigen. Dabei reicht es, wenn die mögliche Gefährdung sich besonders schädlich auf die schwangere Frau und/oder das Kind auswirken kann (Risikominimierungsgebot). In diesem Fall ist ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** gemäß §13 MuSchG **vom Arbeitgeber** auszusprechen!

Lässt nach ärztlichem Ermessen die Fortsetzung der Beschäftigung eine Gesundheitsgefährdung der Schwangeren oder ihres ungeborenen Kindes befürchten (z. B. bei Vorliegen einer Risikoschwangerschaft), ist ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** gemäß § 16 MuSchG zu attestieren. Dies trifft auch dann zu, wenn die beruflichen Tätigkeiten und das Arbeitsumfeld an sich nicht mit einer

Gesundheitsgefährdung einhergehen, die Beschäftigung aber aufgrund der individuellen Verhältnisse der Schwangeren eine Gesundheitsgefahr für sie und/oder ihr Kind darstellen würde.

Das ärztliche Beschäftigungsverbot kann jede Ärztin/jeder Arzt ausstellen und ist für den Arbeitgeber sowie für die schwangere Frau verbindlich!

### **In Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 gilt:**

Laut Informationen des Robert Koch-Institutes (RKI) scheinen Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Allerdings sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung eingeschränkt und geeignete Medikamente möglicherweise wegen einer Gefährdung des ungeborenen Kindes nicht nutzbar. Des Weiteren kann noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden, ob aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, durch eine SARS-CoV-2-Infektion an COVID-19 zu erkranken und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist, z. B. aufgrund des verringerten Lungenvolumens in der Schwangerschaft.

Mögliche Auswirkungen einer COVID-19 Erkrankung auf das Ungeborene sind aufgrund der bislang spärlichen Datenlage und fehlender Langzeituntersuchungen nicht abzuschätzen. Während des ersten Schwangerschaftsdrittels kann hohes Fieber generell das Risiko von Komplikationen und Fehlbildungen erhöhen.

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=45C93154EC6E3BFAB9E3FBC021CE6A09.intern.et101>

Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können und der Erreger als biologischer Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 eingruppiert ist, wird von Seiten des Ausschusses für Mutterschutz ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung eingestuft.

<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaefsstelle/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2/>

Eine höhere Infektionsgefährdung im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ist grundsätzlich bei allen beruflichen Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt gegeben (z. B. im Einzelhandel, Dienstleistungsbereich, Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege, bei der Betreuung, Pflege und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen etc.).

Bei der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen ist daher besonders zu berücksichtigen, ob:

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen unterschritten wird
- ungünstige Lüftungsverhältnisse vorliegen (z. B. keine Lüftungsmöglichkeit, enge räumliche Verhältnisse)
- ein Kontakt zu ständig wechselndem Publikum und größeren Personengruppen besteht
- ein enger persönlicher Gesprächskontakt unvermeidbar ist und über 15 Minuten andauert
- ein Umgang mit Personen besteht, die an Atemwegserkrankungen leiden oder krankheitsverdächtig sind

Mit zunehmender Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 wird folglich schwangeren Frauen, die trotz Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz weiterhin Tätigkeiten mit Personenkontakt oder Publikumsverkehr ausüben müssten, ohne dass diese Schutzmaßnahmen eingehalten werden, ein vorläufiges betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen sein.

Aufgrund der hohen Kontagiosität des Virus, dem engen Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander und dem häufigeren symptomlosen bzw. milden Verlauf bei Kindern ist laut RKI anzunehmen, dass auch Kinder und Jugendliche zur Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung beitragen. Aus diesem Grunde ist von einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Mitarbeiterinnen bei der Betreuung, Unterrichtung und Pflege von Kindern und Jugendlichen auszugehen. Von einem betrieblichen Beschäftigungsverbot kann lediglich dann abgesehen werden, wenn die o. g. Schutzmaßnahmen strikt eingehalten werden oder die Umsetzung der Schwangeren in einen unkritischen Bereich ohne potentielle Infektionsgefährdung möglich ist (z. B. auch durch Verlagerung beruflicher Tätigkeiten in die Häuslichkeit).

### **Generell gilt im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19:**

Ist im beruflichen Umfeld der Schwangeren nachweislich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetreten, hat der Arbeitgeber der Schwangeren umgehend ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten des Erkrankungsfalls auszusprechen; bei mehreren Erkrankungsfällen bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten nachgewiesenen Erkrankungsfall!

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer Coronavirus SARS-CoV-2 -Infektion im Arbeitsumfeld der Schwangeren, ist für die Dauer der Abklärung ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot zu erteilen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, kann die Schwangere unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterbeschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat zu differenzieren, ob ein Beschäftigungsverbot für den gesamten Betrieb oder nur für Teilbereiche des Betriebes gelten soll, wobei Betriebsgröße, Lage der einzelnen Betriebsstätten und Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Betrieb zu berücksichtigen sind. Ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung auszuschließen, dass eine Übertragung von Infektionserregern auf andere betriebliche Bereiche erfolgen kann, können diese Bereiche vom Beschäftigungsverbot ausgenommen werden.

Quellen und weitere Informationen zur Beschäftigung schwangerer Frauen / zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 finden Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html?cms\\_box=1&cms\\_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms\\_lv2=13490882](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882)

<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaefsstelle/>

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/arbeitsschutz/200327\\_corona\\_info\\_mutterschutz.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeitsschutz/200327_corona_info_mutterschutz.pdf)

[http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg\\_-\\_betriebliches\\_beschaefutigungsverbot\\_bei\\_corona-epidemie.pdf](http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg_-_betriebliches_beschaefutigungsverbot_bei_corona-epidemie.pdf)

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona\\_Info\\_schwangere\\_Frauen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf)

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-faq-fuer-schwangere-und-weitere-informationen-1192/>